

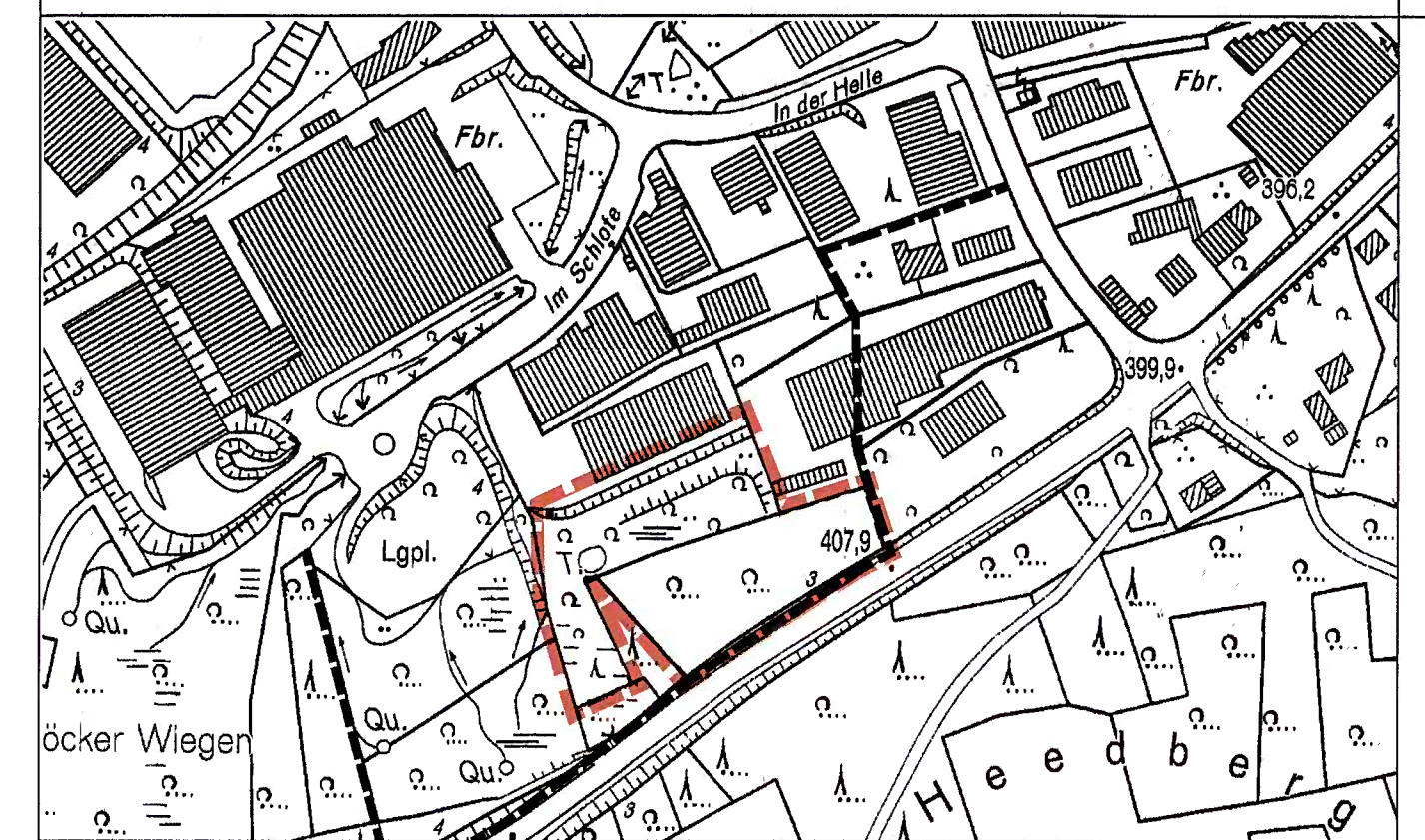


Präambel
 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2009 (GV. NRW S. 514), der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung, des § 96 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NW S. 259), der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248), in der derzeit gültigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes (AbwAbgG) zum RSt. d. M. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804.25 vom 25.07.1974, geändert durch RSt. d. M. vom 02.11.1977 (BMB. NW. 280) einschließlich der Anlage C, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB, i.V.m. BauNVO und PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)
- GI** Industriegebiete gemäß § 9 (1), (2) Nr. 1 und (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO (es gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes)
- (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, mit Ausnahme der in Anlage C aufgeführten Betriebe.
 Die Einschränkung erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO und des § 3 Nr. 6, 8 und 9 der Wasserschutzgebietsverordnung der Kierspe-Trinkwasserversorgung.
 Weiterhin ist es wegen des Gewässersystems nicht möglich, abwasserschädliche Betriebe, insbesondere galvanische und chemische Betriebe, Belzereien und Färbereien zuzulassen.
- (2) Zulässig sind:
 1. Mit Ausnahme der in der Anlage C aufgeführten Betriebe, Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
 9,0 Baumassenzahl (BMZ)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
 Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Ein- und Ausfahrverbote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Wald
- Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle - Zuordnungsfestsetzung**
 Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung werden auf Ausgleichsflächen im Bereich dieser Maßnahmen werden den Eingriffen gem. § 9 Abs. 1a, Satz 2 BauGB zugeordnet.
- Sonstige Planzeichen**
- Nicht überbaubare Fläche
 Die Errichtung von Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 BauNVO ist in dem gekennzeichneten Bereich nicht zulässig. Die Anlage von Stellplätzen ist zulässig.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 12. Bebauungsplanänderung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Gestrichene Festsetzung
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

- ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE / SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Gebäude
 Vorhandene Nebengebäude
 Vorhandene Flurstücksgrenze
 678 Flurstücksnummer
 Flurgrenze
 Topographische Umrisslinie, Fahrbahngrenzung
 Bachlauf
- Hinweise:
 Geplante Umfahrt; nachrichtliche Darstellung ohne Festsetzungscharakter
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfüllungen, Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichteter Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Ope (Tel.: 02751 / 63750 Fax: 02751 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgaststätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).



STADT KIERSPPE

BEBAUUNGSPLAN NR. 0166/4-20
"Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkühlen II"
12. Änderung

Blattgröße: 76 x 71 cm

<p>PLANVERFASSER Für die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs</p> <p>stellbacher weg 86 57072 siegen tel.: 0271-3136-210 fax: 0271-3136-211 mail: h-k-siegen@t-online.de</p> <p>hellmann + kunze siegen Inh.: Gerhard Kunze stellbacher Weg 86 57072 Siegen</p> <p>Kunze gez. dipl.-Ing. G. Kunze siegen, den 09.11.2010</p>	<p>PLANGRUNDLAGE Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Kierspe, den 16.12.2010 Emde Bürgermeister</p>	<p>ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.</p> <p>Kierspe, den 01.04.2009 Emde Bürgermeister</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.07.2010 bis 29.10.2010 durchgeführt.</p> <p>Kierspe, den 02.11.2010 Emde Bürgermeister</p>
<p>BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.</p> <p>Kierspe, den 01.12.2010 Emde Bürgermeister</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.03.2011 bis einschließlich 28.04.2011 jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Kierspe, den 29.04.2011 Emde Bürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS Diese Bebauungsplanänderung wurde vom Rat der Stadt Kierspe gem. § 10 BauGB am 12.07.2011 als Satzung beschlossen.</p> <p>Kierspe, den 13.07.2011 Emde Bürgermeister</p>	<p>INKRAFTTRETEN Mit der Bekanntmachung vom 20.07.2011 tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.</p> <p>Kierspe, den 21.07.2011 Emde Bürgermeister</p>